

Streusiedlungsgebiete

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht von den vom Bund vorgesehenen erweiterten Nutzungsmöglichkeiten im Streusiedlungsgebiet Gebrauch. Dazu ist das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet nach einheitlichen Kriterien festgelegt worden. In diesem Gebiet werden Ausnahmegewilligungen gestützt auf das Bundesrecht gewährt (Art. 39 Abs. 1 RPV).

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
 F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
 Regierungsstatthalter
 Regionen Alle Regionen

Federführung: AGR

Realisierung

Kurzfristig bis 2018
 Mittelfristig 2018 bis 2022
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet im Kanton Bern ist mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt worden.

Vorgehen

- Bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete massgebend (siehe Karte der Streusiedlungsgebiete). Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und bei den Regierungsstatthalterämtern (für den jeweiligen Amtsbezirk) sowie im Internet unter www.be.ch/richtplan.
 - Bei Umnutzungsbewilligungen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist gestützt auf Art. 44 RPV eine Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen, welche auf die mit der Bewilligung zu verbindende Auflage der ganzjährigen Wohnnutzung hinweist.
 - Im Rahmen des Richtplan-Controllings ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete alle vier Jahre zu überprüfen.
-

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Trennung Baugebiet vom Nicht-Baugebiet
- Ausnahmegewilligungen nach Art. 24ff RPG
- Landschaftsprägende Bauten

Grundlagen

- BFS, 1990, Volkszählung: Gebäude- und Wohnungsbelegung
 - Kanton Bern (Hrsg. ehemaliges Kantonales Planungsamt), 1973, Historische Planungsgrundlagen, Planungsatlas des Kantons Bern, 3.
- Lieferung, Karte "Ländliche Siedlungssysteme"
- VOL, 2000, Leitbild zur Strukturförderungsolitik in der Berner Landwirtschaft

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

Streusiedlungsgebiete



■ Streusiedlungsgebiet (Art. 39, Abs. 1 RPV)

Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amts für Gemeinden und Raumordnung und im Internet unter www.be.ch/richtplan.